

16.4.2002

Landtag von Niederösterreich  
Landtagsdirektion  
Eing.: 18.04.2002  
Ltg.-953/A-2/41-2002  
V-Ausschuss

## ANTRAG

der Abgeordneten Weninger, Hintner, Kautz, Mag. Riedl, Mag. Motz, Mag. Heuras, Schabl, Mag. Schneeberger, Cerwenka, Friewald, Muzik, Erber und Dr. Michalitsch

### **betreffend Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes – Leinen- oder Maulkorbzwang für Hunde**

Jede Person, die einen Hund hält, sei es nun als Besitzer oder als jemand, dem der Hund überlassen wurde, muss die entsprechende Eignung aufweisen. Zudem dürfen Hunde, wenn sie unbeaufsichtigt sind, nur auf geeigneten Grundstücken gehalten werden, damit sie nicht aus eigenem Antrieb das Grundstück verlassen können und damit allenfalls andere Personen gefährden. Diese Bestimmungen richten sich an die Eigenverantwortung der Hundehalter.

In Niederösterreich kann auf Grund der derzeitigen Gesetzeslage nur der Bürgermeister einen Leinen- oder Maulkorbzwang für Hunde durch eine ortspolizeiliche Verordnung anordnen. Verstöße von Hundebesitzern gegen derartige Verordnungen waren in der Praxis nur sehr schwer zu ahnden. Im Bereich von ortspolizeilichen Verordnungen haben nämlich Organe der Bundesgendarmerie oder der Bundespolizei keinerlei Befugnis oder Verpflichtung einzuschreiten.

Um diesen Problemen der mangelnden Mitwirkung der Exekutive in der Praxis zu begegnen, soll nunmehr ein Leinen- oder Maulkorbzwang für alle Hunde an öffentlichen Orten im Ortsbereich, wie etwa Straßen und Plätze, die von jedermann unter den gleichen Bedingungen benützt werden dürfen, sowie darüber hinaus an bestimmten im Gesetz genannten Orten im NÖ Polizeistrafgesetz normiert werden und so eine für die Praxis vollziehbare Regelung geschaffen werden, bei deren Vollziehung die Organe der Bundesgendarmerie und der Bundespolizei mitwirken.

Für Hunde, die für besondere Zwecke verwendet werden, wie beispielsweise Dienst-, Jagd oder Rettungshunde, soll dieser generelle Leinen – oder Maulkorbzwang während der Ausbildung, des Trainings oder der bestimmungsgemäßen Verwendung nicht gelten, da ein derartiger Zwang dem jeweiligen Verwendungszweck zuwiderlaufen würde.

Um aber Hunden auch die Möglichkeit eines freien Auslaufs zu gewähren und den regionalen Bedürfnissen und Besonderheiten Rechnung zu tragen, wird im Gesetz eine Ermächtigung zur Erlassung von Verordnungen für die Gemeinde vorgesehen, mit der unter bestimmten Voraussetzungen Flächen, von diesem Leinen- oder Maulkorbzwang ausgenommen werden können. Diese Flächen sind, wenn nur einzelne Teile des Ortsbereiches ausgenommen werden, als Hundeauslaufzonen zu kennzeichnen.

Amtsbekannt gefährliche Hunde, das sind solche, die bereits einmal gebissen haben und dieser Umstand der Bezirksverwaltungsbehörde bekannt ist, sind immer an öffentlichen Orten im Ortsbereich sowie in Hundeauslaufzonen mit Leine- und Maulkorb zu führen. Diese Bestimmung ist an den Halter gerichtet und ist für deren Vollziehung keine Mitwirkung der Bundesgendarmerie oder –polizei vorgesehen.

Die Gefertigten stellen daher den

### **A n t r a g:**

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

- „1. Der dem Antrag der Abgeordneten Weninger, Hintner u.a. beiliegende Gesetzesentwurf betreffend Änderung des NÖ Polizeistrafgesetzes wird genehmigt.
  
2. Die NÖ Landesregierung wird aufgefordert, das zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses Erforderliche zu veranlassen.“

Der Herr Präsident wird ersucht, diesen Antrag dem VERFASSUNGS-AUSCHUSS so rechtzeitig zur Vorberatung zuzuweisen, dass eine Behandlung bei den heutigen Ausschüssen möglich ist.